

7.3. Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeit für die Beseitigung von Bauschutt und Erdaushubmaterial an verschiedene Gemeinden im Landkreis vom 26.01.1987, zuletzt geändert durch Verordnung vom 27.08.2004

Gemäß Art. 2 Abs. 1 Satz 3 des Bayer. Abfallbeseitigungsgesetzes vom 25.06.1973 (BayRS2129-2-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.1982 (GVBl. S. 471), erlässt der Landkreis Regensburg mit der Zustimmung der betroffenen Gemeinden folgende

Verordnung zur Übertragung einzelner Aufgaben
der Abfallbeseitigung auf verschiedene Gemeinden

§ 1

Übertragene Abfallarten

Der Landkreis Regensburg überträgt den Märkten Beratzhausen und Laaber sowie den Gemeinden Barbing, Brunn, Holzheim a. Forst, Sünching, Mötzing, Riekofen, Hagelstadt, Deuerling, Brennborg, Hemau und Wörth a.d.Donau, die Aufgabe der Beseitigung folgender in ihrem Gebiet anfallenden Abfälle:
Bauschutt, Straßenaufbruch und Erdaushub, soweit diese Abfälle nicht durch Schadstoffe verunreinigt sind. Durch Schadstoffe verunreinigt sind Erdaushub, Straßenaufbruch und Bauschutt, wenn ihnen umweltgefährdende Stoffe beigefügt sind, die in solchen Abfällen gewöhnlich nicht enthalten sind.

§ 2

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

* Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsnormen.